

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 18

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denen unsere Gegner die Meinung der Neutralen irre zu führen bestrebt sind.



Kino und Wissenschaft.



Die Kölnerische naturforschende Gesellschaft hielt kürzlich im großen Saale der Gesellschaft ihren ersten cinematographischen Abend ab. Der Versuch, das gesprochene Wort mit der lebendigen Darstellung des Kinos zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen, war wohl gelungen, da Professor Dr. Janson, der Wort und Stoff in gleich hervorragender Weise meistert, den Vortrag hielt. Die zahlreichen trefflichen Bilder, zu denen der Redner die wissenschaftlichen Erläuterungen gab, waren teils in großen Aquarien Europas, teils an der Meeresküste, teils auch auf offener See durch die Deutsche Pathe-Gesellschaft aufgenommen worden. Sie gaben einen umfassenden Überblick über das reiche Leben des Meeres. Einzelne Bilder, wie z. B. der Ginsiedlerkrebs, der als wählerischer Mieter auf die Wohnungssuche geht, oder auch das Gebahren des verfolgten Tintenfisches zeigten, daß auch das Naturleben Sensationen erkennt, die neben der Belehrung hinreichend Aufführung bieten. Der Kinematograph zählt ohne Zweifel zu den bedeutendsten Erfundenen unserer Zeit; sein Wert für Wissenschaft, Unterricht und Erziehung konnte bisher noch nicht voll aufgedeckt werden. Der Redner wies daher mit Recht darauf hin, welche Möglichkeiten die Filmaufnahmen gerade der Wissenschaft eröffnet, wie sich gerade Vorgänge, die sich zu langsam abspielen, um direkt in der Natur einheitlich betrachtet zu werden, w. z. B. das Wachsen der Pflanzen, beschleunigen lassen und dadurch zu einer einheitlichen Vorstellung führen, und wie sich Vorgänge, die sich zu rasch abspielen, verzögern lassen, so daß die Beobachtung überhaupt möglich wird, kurz, wie das scharfe und schnelle Auge des Kinematographen mangelschten Sinnen trefflich zu Hilfe kommen kann. Der reiche Beifall des zahlreichen Auditoriums konnte dem Redner und der Gesellschaft beweisen, daß auch in Köln solchen wissenschaftlichen Veranstaltungen reges Interesse und volles Verständnis dargebracht wird. Außerhalb des Rahmens des Vortrages wurden noch wohlgelungene cinematographische Aufnahmen aus dem Kölner Zoologischen Garten vorgeführt.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— Bern. (Einges.) Der Volkstheater-Kinematograph im Volkshaus bringt gegenwärtig die Uraufführung des gewaltigen Sensations-Dramas „Der Jockey des To-

des“ (Serie Lind-Armando, Milano) aus dem Monopolvertrieb Ch. Karg in Luzern. Besprochen ist der Titel außerordentlich, so übertrifft der Film selbst die daraus gelesenen Erwartungen und dürfte seinen Siegeslauf durch alle bessern Kinotheater antreten. Die Darsteller setzen offenbar ihr ganzes Können ein, um das zu schaffen, was dem an neuen Ideen reichbegabten Regisseur vorschwebte, und dementsprechend sind die Leistungen großartig. Diese Schöpfung macht sich selbst Reklame. Es ist nur schade, daß die Plakate nicht so künstlerisch edel ausgeführt sind, wie der Film selbst; denn diese lassen ein Schauerdrama vermuten, während der Film wirklich sehr seriös ist u. allgemein anspricht. Die Aufführung im Volkstheater ist tadelloß, wie überhaupt dasselbe bestrebt ist, den Kino auf gesunde Bahnen zu lenken und technisch Einwandfreies zu schaffen. Der Film sei den Herren Theaterbesitzern höchstens empfohlen. — r.

— Berner Kinogesetz. Das von der Regierung ausgearbeitete Gesetz über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur hat letzter Tage die Beratung der großräumlichen Kommission passiert. Es entspann sich eine lebhafte Eintretensdebatte, nach der mit 9 gegen 2 Stimmen (Sozialdemokraten) die artikelseitige Beratung beschlossen wurde. Mehrheitlich wurde bestimmt, für die Einrichtung und den Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater, sowie für alle anderen gewerbsmäßigen Kinodarbietungen eine Konzessionsgebühr von Fr. 50—2000 jährlich festzusetzen. Der Ertrag dieser Gebühren soll zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Gemeinden zufließen (Regierungsentwurf ein Drittel den Gemeinden, zwei Drittel dem Staat). Ebenfalls wurde von der Kommission der Erhebung einer Filmsteuer zugestimmt. Die Vorschläge der Regierung wurden dahin abgeändert, daß Films, die für die Jugendvorstellungen verwendet werden, steuerfrei bleiben. Films für Erwachsenenvorstellungen sollen für je 100 Meter Länge 1 Franken Steuer bezahlen. Beziglich der Jugendvorstellungen wurde beschlossen, daß solche nur von schulpflichtiger Jugend besucht werden dürfen. Gegen den Antrag der Regierung, die das Mindestalter für die Erwachsenenvorstellungen auf 20 Jahre festsetzen wollte, bestimmte die Kommission das 16. Altersjahr. Die Filmkontrolle wird von der kantonalen Polizeidirektion durch einen Spezialbeamten für den ganzen Kanton ausgeübt. Gegen dessen Verfügung kann an die kantonale Polizeidirektion recurriert werden. Den von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen gegen die Schundliteratur wurde zugestimmt.



Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



Aus Liebe.

(Monopol für die Schweiz: Goldfarb, Zürich.)

Auf dem Kasernenplatz steht die Husarenchwadron zum Altmarsch bereit; durch das Tor kommt der braune Rappe